



graubünden

# Naturpark Beverin Charta Parkvertrag 2023–2032 (Kapitel B)

Regionaler Naturpark Beverin

Version Vernehmlassung

Wergenstein, 15. Juni 2021



## Impressum

Titelbild  
Safiental, Flussbett der Rabiusa  
Bild: Ramona Liebeton

Verfasser  
Geschäftsstelle  
Naturpark Beverin  
Center da Capricorns  
CH-7433 Wergenstein

[www.naturpark-beverin.ch](http://www.naturpark-beverin.ch)  
[info@naturpark-beverin.ch](mailto:info@naturpark-beverin.ch)  
Tel: 081 650 70 10

# Parkvertrag

zwischen

den Mitgliedsgemeinden

und dem

**Verein Naturpark Beverin**

(Trägerschaft des Regionalen Naturparks Beverin)

## **Art. 1 Parkgemeinden und Parkgebiet**

<sup>1</sup> Die unterzeichnenden Gemeinden beteiligen sich am Naturpark Beverin, einem Regionalen Naturpark von nationaler Bedeutung gestützt auf das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)<sup>1</sup> und die Pärkeverordnung (PäV)<sup>2</sup> des Bundes. Die Gemeinden, die den vorliegenden Vertrag unterzeichnen, sind als Parkgemeinden Mitglied des Trägervereins Naturpark Beverin.

<sup>2</sup> Das Parkgebiet umfasst unter Vorbehalt der Zustimmung aller Gemeinden folgende Gemeinden: Andeer, Ferrera (ohne Exklave Valle di Lei), Muntogna da Schons, Rheinwald (ohne Schiessplatz), Rongellen, Safiental, Sufers, Tschappina und Zillis-Reischen (ohne Fortsatz Hinterrhein Richtung Thusis). Der genaue Perimeter ist in der Karte im Anhang ersichtlich.

<sup>3</sup> Mit diesem Vertrag legen die beteiligten Parkgemeinden und der Trägerverein «Naturpark Beverin» die Grundsätze für die Entwicklung des Parks während der zweiten zehnjährigen Betriebsphase (2023 – 2032) fest.

<sup>4</sup> Durch Vertragsabschluss erhält die vom Gemeindevorstand bestimmte Gemeindevertretung folgende Kompetenzen:

- a) Interessensvertretung der Gemeinde an der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin.
- b) Abstimmen über den definitiven Perimeter und die Charta an der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)

<sup>2</sup> Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)

## **Art. 2 Ziel und Zweck**

<sup>1</sup> Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PÄV dient der Regionale Naturpark Beverin der nachhaltigen Regionalentwicklung, mit dem Zweck eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern, die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten, sowie die gesellschaftliche Entwicklung zu stärken. Die Projekte und Tätigkeiten stützen sich auf die strategischen Ziele des Bundes (BAFU):

- a) Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft
- b) Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
- c) Sensibilisierung und Umweltbildung
- d) Management, Kommunikation und räumliche Sicherung
- e) Forschung.

<sup>2</sup> Weiter stützen sich die Projekte und Tätigkeiten auf die konkretisierten parkspezifischen strategischen Ziele des Verein Naturpark Beverin:

- f) Wir arbeiten an Erhalt, Förderung und Wertschätzung von Biodiversität, intakten Lebensräumen sowie lebendigen und vielfältig genutzten Kulturlandschaften.
- g) Wir gestalten durch Nutzung lokaler Ressourcen eine authentische, nachhaltige und zukunftsorientierte Regionalwirtschaft mit Partnern aus Tourismus, Gewerbe und Landwirtschaft.
- h) Wir stärken die kulturelle Vielfalt und Identität, schaffen Raum für die gesellschaftliche Entwicklung und sensibilisieren durch Auseinandersetzung mit regional wirksamen Themen.
- i) Wir fördern erneuerbare Energien, Energieeffizienz und umweltfreundliche Mobilität als Selbstverständlichkeit im Alltag, um klimaneutral zu werden.
- j) Wir machen uns als Ermöglicher für lokale Anliegen stark, gestalten Chancen und sind als Pionier- und Modellregion bekannt.
- k) Wir initiieren, koordinieren und begleiten Forschung zu regionalen Themen zusammen mit wissenschaftlichen Institutionen und der lokalen Bevölkerung und regen basierend darauf innovative Projekte an.

## **Art. 3 Grundsätze der Zielerreichung**

<sup>1</sup> Die Zugehörigkeit zum Regionalen Naturpark basiert auf der bestehenden Gesetzgebung des NHG und der PÄV. Darüber hinaus aus treten keine weiteren Gesetzesartikel in Kraft. Dies gilt auch für die Regulierung von Grossraubtieren.

<sup>2</sup> Die Parkgemeinden verpflichten sich, ihre eigenen Aktivitäten und raumwirksamen Tätigkeiten im Sinne einer Modellregion auf eine nachhaltige Regionalentwicklung gemäss Art. 2 auszurichten und

dabei wo möglich, gemeinsam koordiniert und abgestimmt vorzugehen. Die Bevölkerung, Unternehmen und Institutionen werden motiviert, sich ebenfalls für diese Entwicklung einzusetzen.

<sup>3</sup> Wie die Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung im Sinne von Art. 2 angehen obliegt ihrer Verantwortung. Die politischen Rechte der Bevölkerung und die Kompetenzen in den beteiligten Gemeinden und der Regionen Viamala und Surselva bleiben unverändert.

<sup>4</sup> Bestehende Nutzungen können unverändert erhalten bleiben. Erneuerung, Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen sind möglich und können unter Berücksichtigung der gemeinsamen Ziele in Artikel 2 geplant und umgesetzt werden.

<sup>5</sup> Der Trägerverein und die Parkgemeinden pflegen eine transparente Kommunikationskultur. In der Projektarbeit ist der offene Dialog zwischen den Projektpartnern die Basis für optimale Lösungen im Sinne der Nachhaltigkeit.

#### **Art. 4: Parkträgerschaft**

<sup>1</sup> Der Verein Naturpark Beverin ist als Parkträgerschaft gemäss Artikel 25 PÄV für die Errichtung, den Betrieb und die Qualitätssicherung des Parks zuständig.

<sup>2</sup> Die Parkgemeinden sind Hoheitsmitglieder im Verein Naturpark Beverin und verfügen in der Mitgliederversammlung die statuarisch festgelegte Stimmenmehrheit der Landesstimmen. Die Parkgemeinden können die in den Statuten des Vereins festgelegten Rechte ausüben.

<sup>3</sup> Der Verein Naturpark Beverin setzt sich für die Erfüllung der in Art. 2 formulierten Ziele, die Umsetzung der im Managementplan festgehaltenen Projekte und die Erreichung der in den Programmvereinbarungen festgehaltenen Indikatoren ein.

<sup>4</sup> Insbesondere verfolgt der Verein Naturpark Beverin Projekte in Aufgabenbereichen, für die bisher noch keine verantwortliche Trägerschaft vorhanden ist.

#### **Art. 5: Finanzbeiträge**

Die Parkgemeinden zahlen wie bisher den in den Statuten und im Organisationsreglement des Vereins Naturpark Beverin festgehaltenen und durch die Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 6: Änderungen des Vertrags**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag kann während seiner Laufzeit bis 2032 grundsätzlich nicht geändert werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen sind nur in folgenden Fällen möglich und können von der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin genehmigt werden.

- a) Rein formale und sprachliche Änderungen können vom Vorstand der Parkträgerschaft nach Anhörung der Parkgemeinden und nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen des Bundes und des Kantons Graubünden vorgenommen werden. Dies gilt z.B. für Namensänderungen, die aufgrund der Fusion von Parkgemeinden nötig sind.

- b) Falls eine Parkgemeinde mit einer Gemeinde ausserhalb des Naturparkperimeters fusioniert, ist eine formelle Anpassung (z.B. Änderung des Gemeindepensens) des Parkvertrags möglich, falls sich der Parkperimeter durch die Fusion nicht verändert.

### **Art. 7: Dauer, Kündigung und Aufhebung des Vertrags**

<sup>1</sup> Der Parkvertrag gilt bis zum Ende der 10-jährigen Betriebsphase, für die der Bund dem Naturpark Beverin das Label «Park von nationaler Bedeutung» (voraussichtlich bis 31.12.2032) verleiht.

<sup>2</sup> Der Parkvertrag kann frühestens auf das Ende seiner Geltungsdauer (Art.7 Abs.1) gekündigt werden.

<sup>3</sup> Eine vorzeitige Aufhebung ist aus folgenden wichtigen Gründen möglich:

- a) Der Bund verleiht das Label «Park von nationaler Bedeutung» nicht oder entzieht es der Parkträgerschaft während der Laufzeit des Vertrags.
- b) Die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Naturpark ändern sich auf Ebene Bund oder Kanton in einem Ausmass, dass die Fortführung des Parkvertrags für die Vertragsparteien unzumutbar ist.
- c) Die finanziellen Beiträge von Bund und/oder Kantonen werden in einem Ausmass reduziert, dass die Realisierung der geplanten Projekte verunmöglicht wird.

<sup>4</sup> Die vorzeitige Aufhebung gemäss Art. 7 Abs. 4 kann durch die Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin oder durch mindestens zwei Drittel der Parkgemeinden erfolgen. Mit dem Aufhebungsbeschluss wird auch der Zeitpunkt der Vertragsauflösung festgelegt.

### **Art. 8: Inkrafttreten und Erneuerung**

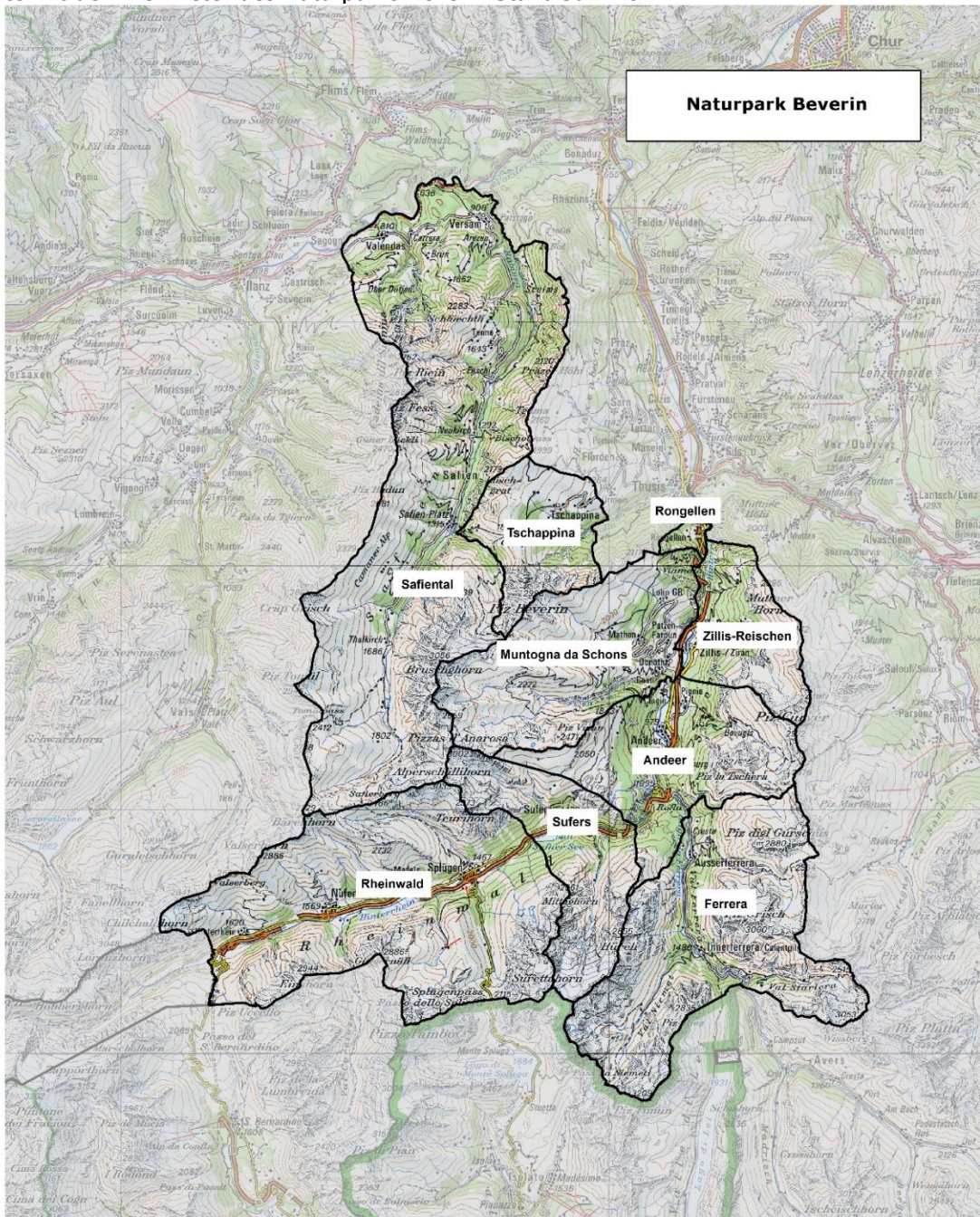
<sup>1</sup> Der Vertrag tritt mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung und von mindestens 6 Gemeinden gemäss Art. 1 Abs. 2 in Kraft.

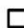
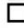
<sup>2</sup> Lehnen eine oder mehrere Gemeinden den Parkvertrag ab und erfüllt der verbleibende Parkperimeter nach wie vor die Kriterien gemäss NHG, Art. 23g sowie PÄV, Art. 19, tritt der Parkvertrag mit Zustimmung der verbleibenden Vertragsparteien (mit Beschluss der Gemeindevertreter und des Vorstands des Vereins Naturpark Beverin) in Kraft.

<sup>3</sup> Für seine Verlängerung muss er den Stimmberechtigten aller Parkgemeinden wieder vorgelegt werden.

## Anhang

Karte mit dem Perimeter des Naturparks Beverin Stand Juni 2021.



-  Perimeter Naturpark Beverin
-  Gemeindegrenze

Kilometer  
0 5 10



Copyright: Naturpark Beverin, SN, 06/2021  
GIS-Daten: © 2020 Kantonale Verwaltung Graubünden,  
2020 Bundesamt für Umwelt

